

Versicherungsmaklerauftrag

Der Auftraggeber:

.....
.....
.....
.....

(nachfolgend **Auftraggeber** genannt)

erteilt

dem Makler:

FINAKON GmbH
Versicherungsmakler
Herfatz 2
88239 Wangen im Allgäu

(nachfolgend **Makler** genannt)

folgenden Auftrag:

I.

Der Makler ist als unabhängiger Versicherungsvermittler tätig und steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat. Er erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Der Makler ist als Versicherungsmakler bei der IHK Bodensee-Oberschwaben, Lindenstr. 2, 88250 Weingarten zugelassen und mit der Registernummer D-NOEP-C0UWL-60 bei Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., 11052 Berlin registriert. Dies kann wie folgt überprüft werden: Telefon 0180-500-585-0 (14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen) oder www.vermittlerregister.info

Der Makler besitzt keine direkte oder indirekte Beteiligung von über zehn Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens besitzt eine direkte oder indirekte Beteiligung von über zehn Prozent an den Stimmrechten bzw. am Kapital des Maklers.

II.

Gegenstand des Auftrages ist die Vermittlung von privaten und gewerblichen Versicherungen unter Ausschluss der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung. Gegenstand dieses Auftrages sind lediglich die über den Makler abgeschlossenen bzw. vermittelten Versicherungsverträge. Darüber hinaus betreut und verwaltet der Makler die bereits bestehenden Verträge des Auftraggebers, **soweit** dies in der nachfolgenden Anlage **gesondert vereinbart** ist. Diese Leistungen stellen im Ver-

hältnis zur Vermittlungstätigkeit eine Nebenleistung dar.

III.

Der Makler erbringt aufgrund dieses Auftrages gegenüber dem Auftraggeber alle **Dienstleistungen**, die üblicherweise von einem Versicherungsmakler gegenüber dem Auftraggeber erbracht werden. Dazu gehört z. B. die Befragung (Wünsche und Bedürfnisse des Auftraggebers) und die Beratung des Auftraggebers hinsichtlich des sich aus der Risikoanalyse ergebenden Versicherungsbedarfs, weiterhin die Auswahl und Vermittlung von Versicherungsverträgen, wobei der Makler sich verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und Versicherern zugrunde zu legen, sodass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Auftraggebers zu erfüllen.

Dies gilt nicht, soweit der Makler in einzelnen Fällen vor Abgabe der Versicherungsvertragsklärung des Auftraggebers diesen auf eine eingeschränkte Versicherer- oder Vertragsauswahl hinweist. Weitere Dienstleistungen sind die Verwaltung der durch den Makler vermittelten Versicherungsverträge, die Verwaltung der nicht durch den Makler vermittelten Versicherungsverträge (**soweit diese Verträge dem Makler übertragen wurden**) und die Unterstützung des Auftraggebers bei der Schadenregulierung. Der Makler berücksichtigt im Rahmen seiner Tätigkeit nur die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassenen Versicherer, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und die gem. § 7 VVG i. V. m. der VVG InfoV gesetzlich vorgeschriebene Informationen in deutscher Sprache anbieten.

Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt.

Versicherungen werden nicht an Direktversicherer, Internetversicherer oder an Unternehmen, von denen der Makler keine Vergütung erhält (courtagefreie Tarife), vermittelt. Falls der Auftraggeber diese ausdrücklich wünscht, wird hierfür im Einzelfall ein gesondertes Entgelt vereinbart.

Dem Kunden ist bewusst, dass Versicherungsschutz nicht mit Abschluss dieses Maklerauftrages entsteht, sondern erst dann, wenn ein rechtswirksamer Versicherungsvertrag zustande gekommen ist.

Rechts- und Steuerberatung werden im Zusammenhang mit den vorgenannten Dienstleistungen nicht geschuldet.

Der Makler ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen.

IV.

Der **Auftraggeber** verpflichtet sich, die Korrespondenz mit den Gesellschaften dem Makler zu überlassen oder über ihn zu führen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Makler über sämtliche bestehende Versicherungsverhältnisse, auch soweit sie sich in der Anbahnung befinden, zu unterrichten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Makler von allen persönlichen und finanziellen Veränderungen sowie anderen Risikoveränderungen unverzüglich zu unterrichten, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein könnten.

Kommt der Auftraggeber seinen ihm nach diesem Maklerauftrag obliegenden Mitwirkungspflichten nicht bzw. nicht fristgerecht nach, so haftet der Makler für daraus entstehende Schäden – gleich welcher Art – nicht.

V.

Die **Haftung des Maklers** ist im Fall leichter Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von wesentlichen Pflichten, auf die Deckungssumme der gesetzlichen Pflichtversicherung für Versicherungsvermittler begrenzt. Insoweit unterhält der Makler eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die den Anforderungen des § 34d Abs. 2 Nr. 3 GewO i. V. m. §§ 8, 9 VersVermV entspricht. Sollte im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens bestehen, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Vermögensschadenhaftpflichtversicherungsschutz des Maklers, zur Abdeckung des erhöhten Risikos, auf eigene Kosten zu erhöhen.

Ansprüche auf Schadenersatz verjähren drei Jahre ab Kenntnis des Auftraggebers vom Schaden, spätestens jedoch fünf Jahre nach Beendigung des Maklerauftrages.

Die Frist beginnt zum Schluss des Jahres, in dem der Maklerauftrag beendet wurde.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für sonstige Schäden wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

VI.

Dem Auftraggeber entstehen durch die Vermittlung über den Makler keine zusätzlichen **Kosten**. Diese Leistung des Maklers wird durch die von den Versicherungsgesellschaften gezahlten Courtagen abgegolten.

Sollte der Auftraggeber ausdrücklich gem. Abschnitt III die Vermittlung eines courtagefreien Vertrages wünschen, wird ein auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmtes gesondertes Entgelt fällig. Zur Sicherung der Ansprüche des Maklers auf Zahlung dieses gesondert vereinbarten Entgelts tritt der Auftraggeber seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Versicherungsleistungen aus diesem speziellen, gesonderten, courtagefreien Versicherungsvertrag an den Makler ab, der diese Abtretung annimmt.

VII.

Der Maklerauftrag ist auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Seiten, jederzeit, ohne Angabe besonderer Gründe gekündigt werden, von Seiten des Maklers aber nicht zur Unzeit. Die **Kündigungserklärung** bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und hat **mittels Einschreibebrief** zu erfolgen.

VIII.

Die **Einwilligung des Auftraggebers zum Datenschutz** sowie die Rechte des Maklers zur Weitergabe der Daten des Auftraggebers sind in Anlage Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt.

IX.

Der Makler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Makler wird **bevollmächtigt**, die Kundeninformationen gem. § 7 VVG i. V. m. den Regelungen der VVG InfoV für den Auftraggeber in Empfang zu nehmen und für den Auftraggeber die Erklärung des Empfanges gegenüber dem Versicherer abzugeben. Der Makler hält diese Informationen für den Auftraggeber bereit, sodass der Auftraggeber jederzeit die Kundeninformation einsehen oder in Textform übermittelt bekommen kann.

Bitte wählen Sie eine der beiden Alternativen durch ankreuzen aus!

Der Makler wird hiermit **beauftragt und bevollmächtigt**, den Auftraggeber gegenüber der jeweiligen Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere wird der Makler hiermit bevollmächtigt, nach Abstimmung mit dem Auftraggeber, **Kündigungen** zu bestehenden Versicherungsverträgen **auszusprechen**, auch wenn diese nicht durch den Makler vermittelt wurden.

Weitere Befugnisse des Maklers, den Auftraggeber gegenüber den Versicherungsunternehmen zu vertreten, ergeben sich aus der gesonderten **Maklervollmacht**.

Der Makler ist **lediglich berechtigt**, die Willenserklärungen des Auftraggebers **als Bote** weiterzuleiten. Eigene Willenserklärungen darf der Makler nicht im Namen des Auftraggebers abgeben. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass ihm hierdurch, insbesondere in Fällen seiner Nichterreichbarkeit und/oder der besonderen Eile, **erhebliche Nachteile und Schäden** entstehen können, da der Makler seine Sachwalterpflichten nicht vollumfänglich wahrnehmen kann.

X.

Der Auftraggeber willigt hiermit ein, dass der Makler ihm per, Telefon, Telefax, Post oder Email Informationen jedweder Art zukommen lässt. Dies ist aber keine Verpflichtung des Maklers.

Ort/Datum

Unterschrift des Auftraggebers

XI.

Dieser Auftrag tritt an die Stelle aller bisherigen und ersetzt diese.

Änderungen und Ergänzungen dieses Auftrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden. Alle in diesem Maklerauftrag aufgeführten Rechte und Pflichten gelten auch für eventuelle Rechtsnachfolger. In eine etwaige Bestandsübertragung samt der Datenübertragung an den Rechtsnachfolger willigt der Auftraggeber hiermit ausdrücklich ein.

Nebenabreden zu diesem Auftrag bestehen nicht.

Sollte eine Vorschrift dieses Auftrages unwirksam sein, oder durch die Rechtsprechung oder gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Maklerauftrages zur Folge.

Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am ehesten entspricht.

XII.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Auftrag ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht des Gewerbesitzes des Maklers, soweit beide Parteien Vollkaufleute sind.

Der Auftraggeber kann sich bei Streitigkeiten mit dem Makler an folgende Schlichtungsstellen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V., Kronenstraße 13, 10117 Berlin

Ombudsmann private Kranken- und Pflegeversicherung, Kronenstraße 13, 10117 Berlin

Ort/Datum

FINAKON GmbH

Anlage Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

zum Maklerauftrag vom mit .

Einwilligung des Auftraggebers nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z. B. Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und ihre Verbände übermitteln dürfen. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und künftigen Anträgen.

Der Auftraggeber willigt weiterhin ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten notwendig ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datenbanken führen und an den Makler weitergeben.

Gesundheitsdaten dürfen nur vertraulich an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. Soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist, dürfen sie an den Makler weitergegeben werden.

Insoweit willigt der Auftraggeber auch ein, dass der Makler die überlassenen Daten im Rahmen von erteilten Untervollmachten an Personen und Unternehmen (z. B. Maklerpools) weitergeben darf, die mit der beauftragten Interessenwahrnehmung befasst sind.

Auf Wunsch des Auftraggebers erhält dieser weitergehende Informationen zur Datenübermittlung zugesandt. Etwaige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über den Makler an den Auftraggeber zu richten.

Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass sämtliche seiner Personen- und Sachdaten im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses im Falle der Bestandsübertragung von dem Makler an seinen Rechtsnachfolger gemäß den Bestimmungen des BDSG übermittelt werden dürfen, soweit nicht bereits andere gesetzliche Regelungen die Datenübermittlung legitimieren.

Im Rahmen des oben genannten Maklervertrages kann es notwendig sein, dass der Makler mit dem Auftraggeber regelmäßig oder anlassbezogen Kontakt aufnimmt. Insoweit erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis mit der schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Kontaktaufnahme durch den Makler. Der Makler wird von dieser Kontaktaufnahme nur insoweit Gebrauch machen, als es zur Durchführung und/oder im Rahmen des Maklervertrages notwendig ist.

Ort/Datum

Unterschrift Auftraggeber

Anlage zur Betreuung und Verwaltung bereits bestehender Verträge des Auftraggebers durch den Makler

zum Maklerauftrag vom mit . Gültig ab

Der Maklerauftrag bezieht sich auch auf folgende bestehende **Privatversicherungen**:

- _____ ab dem
- _____ ab dem
- _____ ab dem
- _____ ab dem
- _____ ab dem
- _____ ab dem

Der Maklerauftrag bezieht sich auch auf folgende bestehende **betriebliche Versicherungen**:

- _____ ab dem
- _____ ab dem
- _____ ab dem
- _____ ab dem
- _____ ab dem
- _____ ab dem

Es soll derzeit keine Betreuung und Verwaltung bereits bestehender Privat- / betrieblicher Versicherungen des Auftraggebers durch den Makler vorgenommen werden.

Ort/Datum

Ort/Datum

Unterschrift des Auftraggebers

FINAKON GmbH